

№ III. Ministerial-Befanntmachung

vom 2. Januar 1913

zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1912
über die Konkursstatistik.

Im Einvernehmen mit der Königlich Preussischen Justizverwaltung wird zur Ausführung der vom Bundesrat beschlossenen, am 7. November 1912 in Nr. 53 des Zentralblattes für das Deutsche Reich (Seite 821 folg.) veröffentlichten neuen Bestimmungen über die Konkursstatistik folgende Anweisung erlassen:

I. Die Ausfüllung der Zählkarten und Fehlanzeigen erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts und unter seiner Aufsicht durch den Gerichtsschreiber.

II. Die Vordrucke für die Zählkarten und Fehlanzeigen liefert das Kaiserliche Statistische Amt dem Landgerichtspräsidenten, der den Amtsgerichten die erforderliche Anzahl zusendet.

III. Der Versand der neuen Vordrucke erfolgt für das Geschäftsjahr 1913 nach dem auf Grund der bisherigen Bestimmungen angemeldeten Bedarfe. Für die folgenden Geschäftsjahre hat der Landgerichtspräsident dem Kaiserlichen Statistischen Amte den Bedarf jährlich bis zum 1. November anzumelden!

IV. Die ausgefüllten Zählkarten und Fehlanzeigen eines Kalendervierteljahres sind von den Amtsgerichten zu unverschlossenen Einzelbriefen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der Bestimmungen zu verpacken und bis zum 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats dem Landgerichtspräsidenten einzureichen. Dort sind sie zu einem Sammelpakete zu vereinigen und nach Vorschrift des § 6 Abs. 2 der Bestimmungen dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu übersenden.

V. Die Justizbehörden werden angewiesen, Rückfragen der im § 7 der Bestimmungen bezeichneten Art zu erledigen.

Das Kaiserliche Statistische Amt wird etwaige Rückfragen regelmäßig an den Landgerichtspräsidenten richten, der ihre Erledigung herbeizuführen hat. Der Landgerichtspräsident hat ferner die Rückfragen nach der Richtung einer Prüfung zu unterziehen, ob sie zu einer Verfügung im Wege der Dienstaufsicht Anlaß bieten.

VI. Die im § 8 der Bestimmungen erwähnte Portofreiheit bezieht sich nur auf den Schriftwechsel mit dem Kaiserlichen Statistischen Amte, nicht auf den Verkehr der Justizbehörden wegen der Konkursstatistik untereinander.